jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/6/27 1Ob88/68 (1Ob89/68), 6Ob506/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1968

Norm

ZPO §235 C

Rechtssatz

Wenn nur das Vorbringen bezüglich einer Hilfstatsache bzw eines Nebenumstandes geändert wird (hier: eines Nebenumstandes, der die Begründung für den an und für sich ohne weiteres zulässigen Wechsel des Leistungsgegenstandes dartun soll), ohne daß dies für die Frage, ob der geltend gemachte Klagsgrund gegeben ist (hier: Anfechtungstatbestand gemäß § 29 Abs 1 KO) von Bedeutung ist, liegt keine nach § 235 Abs 1 - 3 ZPO zu beurteilende Klagsänderung, sondern ein Anwendungsfall des § 235 Abs 4 ZPO vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 88/68
  Entscheidungstext OGH 27.06.1968 1 Ob 88/68
- 6 Ob 506/87
  Entscheidungstext OGH 29.01.1987 6 Ob 506/87
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0039414

Dokumentnummer

JJR_19680627_OGH0002_0010OB00088_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at